

## Parlamentarischer Vorstoss

2024/638

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Anpassung der anrechenbaren Spitex-Normkosten für die Angehörigenpflege</b>
Urheber/in:	Stefan Meyer
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Biedert, Brunner Markus, Erhart, Graf, Karrer, Keller, Liechti, Mall, Ritter, Roth Nicole, Schneider, Spiegel, Wunderer
Eingereicht am:	17. Oktober 2024
Dringlichkeit:	—

---

Über die vergangenen vier Quartale haben die abgerechneten Leistungen von SPITEX-Organisationen im Kanton BL im Vergleich zur Vorjahresperiode um 13.1% zugenommen (Quelle: BAG Kostenmonitoring). Aufgrund der Gesetzgebung im Bereich der Pflegefinanzierung belastet diese Entwicklung nicht nur die Prämienzahler, sondern ganz direkt auch die Baselbieter Gemeinden («Restkostenfinanzierung»). Ein wichtiger Kostentreiber hinter dieser Entwicklung ist ein relativ neuartiges Geschäftsmodell: Private SPITEX-Organisationen stellen pflegende Angehörige an und können auf diese Weise die Kosten für die Grundpflege über die Krankenversicherung abrechnen. Die pflegenden Angehörigen erhalten im Gegenzug einen vertraglich vereinbarten Stundenlohn.

Angehörige leisten mit ihrer Pflege und Betreuung einen wichtigen, gesellschaftlichen Beitrag und wirken dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegen. Das Bundesgericht hat die Praxis der privaten SPITEX-Organisationen in mehreren Fällen gestützt. Gleichzeitig besteht in Bezug auf die kantonale Restkostenfinanzierung ein dringender Anpassungsbedarf. Die Kosten von SPITEX-Organisationen mit Angehörigenpflege sind im Vergleich zu traditionellen Spitexen wesentlich geringer; nebst den wegfallenden Aus- und Weiterbildungskosten für das Personal und dem überschaubaren Administrations- und Koordinationsaufwand entstehen für die Besuche der Klienten keine Wegkosten. Damit stellt sich die Frage, inwiefern die heutige Restkostenfinanzierung durch die Gemeinden angepasst bzw. differenziert werden kann, um diesem neuen Geschäftsmodell Rechnung zu tragen und eine unnötige Belastung der Steuerzahler zu vermeiden.

**Der Regierungsrat wird gebeten, die Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen (362.14) entsprechend anzupassen und für die ambulante Grundpflege durch pflegende Angehörige sachgerechte Normkosten festzulegen.**

---